Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 99 (1954)

Heft: 37

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. September 1954, Nummer 13

Autor: Weinmann, E. / Baur, J. / Weber, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL
48. JAHRGANG / NUMMER 13 / 10. SEPTEMBER 1954

Eine Beschwerde der Eidg. Steuerverwaltung gegen die Pauschalabzüge für Berufsauslagen der Lehrer

Durch Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 16. Januar 1952 wurden für die Gemeinde- und Staatssteuer Pauschalabzüge für Berufsauslagen von Fr. 500.— für Primar- und Fr. 600.— für Sekundarlehrer festgelegt. Diese Pauschalabzüge wurden im Kanton Zürich nun auch für die eidgenössische Wehrsteuer angewendet.

Durch eine Eingabe vom 29. Januar 1954 erhob nun aber die Eidgenössische Steuerverwaltung wegen dieser Pauschalabzüge Beschwerde gegen die Wehrsteuer-Einschätzung verschiedener zürcherischer Volksschullehrer. In der Begründung führte sie unter anderem an, die Volksschullehrer dürften im Kanton Zürich wehrsteuerrechtlich nicht günstiger behandelt werden als in anderen Kantonen; zudem seien die Verhältnisse zwischen Stadt und Land, sowie von Fall zu Fall so verschieden, dass schon deshalb nicht schematisch allen Volksschullehrern der gleiche Abzug gewährt werden dürfe. Insbesondere werde bezweifelt, ob jeder Volksschullehrer einen wesentlichen Teil seiner Berufsarbeit zu Hause erledige und daher dort über ein Arbeitszimmer verfügen müsse, das ausschliesslich oder vorwiegend diesen Zwecken diene. Anhand der von den Pflichtigen einzureichenden Belegen sei zu prüfen, ob ein Abzug von Fr. 500.—, bzw. Fr. 600.— gerechtfertigt sei.

Der Vorstand des ZKLV, der von den betreffenden Kollegen und der kantonalen Wehrsteuerverwaltung sofort über diese Beschwerde orientiert worden war, teilte in einer Konferenz den betroffenen Kollegen die Gründe mit, die seinerzeit bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich vorgebracht und von dieser anerkannt wurden, als sie die Pauschalabzüge für die Staatssteuer festsetzte und in anschliessender Aussprache wurden die Argumente zusammengetragen, die gegen diese Beschwerde vorgebracht werden mussten.

Es wurde festgestellt, dass eine einheitliche Veranlagung der Wehrsteuer in der ganzen Schweiz praktisch nicht möglich sei, da die tatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden und Kantonen zu verschieden seien. Dann habe im Kanton Zürich die Finanzdirektion nicht nur die Abzüge für Lehrer pauschaliert, sondern auch für verschiedene andere Berufsgruppen unselbständig Erwerbender; eine Beschränkung der Beschwerde auf eine Berufsgruppe müsse als willkürlich bezeichnet werden. Der detaillierte Nachweis der im Laufe der Jahre 1951 und 1952 getätigten Berufsauslagen sei mangels Belege unmöglich. Die Aufbewahrung solcher Akten sei auch müssig, wenn eine Pauschalierung vereinbart werde. Die Wegleitung zur 7. Periode der Eidg. Wehrsteuer habe die für die Staatssteuer festgesetzten Pauschalansätze als Regel anerkannt. In sehr ausführlicher Vernehmlassung beantragte auch die kantonale Wehrsteuerverwaltung Abweisung der Beschwerde.

Die Wehrsteuer-Rekurskommission des Kantons Zürich hiess die Beschwerde in zwei Fällen, die eine ledige Lehrerin bzw. ein Lehrer-Ehepaar betrafen, teilweise gut, in den andern Fällen wurde sie als unbegründet abgewiesen. Sie führte zur Begründung ihres Entscheides aus:

«Die gesetzlichen Grundlagen und die praktische Notwendigkeit, Richtlinien für Berufsabzüge zu erlassen, dürfte unbestritten sein. Die Ansetzung solcher Richtlinien rechtfertigt sich in ganz besonderem Masse für die Lehrerschaft im Kanton Zürich. Es ist ohne weiteres klar, dass es bei über 3000 Lehrkräften für die Veranlagungsbehörde einen nicht zu verantwortenden Aufwand bedeuten würde, sollte ihr — im Hinblick auf das Ergebnis — zugemutet werden, in allen diesen Fällen den einzelnen Ausgaben an Hand der Belege nachzugehen, welche der Steuerpflichtige vorzulegen hätte. Die Staatsrechnung für das Jahr 1953 weist an Besoldungen für das Volksschulwesen allein einen Ausgabenposten von über 24 Millionen Franken aus. Dabei sind die Anteile der Gemeinden in diesen Besoldungen nicht mitberücksichtigt. Schon aus diesen Zahlen geht die grosse Bedeutung der Erleichterung der Arbeit für die Veranlagungsbehörden hervor, die, gemessen an den Besoldungen, nicht gerechtfertigt wäre, wenn wirklich allen Fällen nachgegangen werden müsste. Dazu kommt, dass sich die Auslagen auf verschiedene Arten von Unkosten beziehen, die zum Teil für sich allein geringfügig sind und zum Teil ihrer Natur nach geschätzt werden müssen.

Die grosse Zahl der Lehrkräfte erlaubte es den kantonalen Behörden weiter, zuverlässige Grundlagen für die Ansetzung der von ihr gefundenen Pauschalen zu erhalten. Sie beruhen auf sorgfältiger langjähriger Erfahrung und eingehender Abklärung mit den Berufsverbänden. Was die Beschwerdeführerin für jeden Einzelfall verlangt, wurde in Kleinarbeit für die Ermittlung einer den tatsächlichen Verhältnissen gerechtwerdenden Pauschale vorgekehrt. Es geht deshalb, wie die Wehrsteuerverwaltung richtig ausführt, nicht an, diese Erfahrungszahlen einfach mit dem Hinweis auf die Verhältnisse in andern Kantonen, und damit unter Berufung auf die Rechtsgleichheit, abzutun. Die Verhältnisse sind von Kanton zu Kanton verschieden, weshalb auch die Pauschalen in den einzelnen Kantonen durchaus namhaft verschieden sein können, ohne dass dadurch eine unzulässige Rechtsungleichheit geschaffen würde.

Die Verschiedenheit der Verhältnisse von Kanton zu Kanton erfordert vielmehr geradezu eine verschiedene Beurteilung. In dieser Beziehung ist gegenüber dem als zu hoch beanstandeten Pauschalabzug insbesondere auch auf die im Kanton Zürich ausgerichteten guten Lehrerbesoldungen hinzuweisen, die es einerseits

den Lehrern ermöglichen, für ihren Beruf die geschätzten Ausgaben zu machen und anderseits dem Fiskus ein ganz erhebliches Mass an Steuern eintragen, das sich im Vergleich mit andern Kantonen sehr wohl sehen lassen darf. Dadurch dürfte auch das Verhältnis zwischen Besoldung und Pauschalabzug allgemein betrachtet gar nicht als so unterschiedlich erscheinen. Schon diese allgemeinen Erwägungen liessen eine Abweisung der Beschwerde rechtfertigen.

Insbesondere erweisen sich aber auch die speziellen Bedenken der Beschwerdeführerin gegen die Höhe der Pauschale nicht als begründet. Das gilt vorab für die Zweifel über die Notwendigkeit, einen Teil der Berufsarbeiten zu Hause zu erledigen. In zutreffender Weise hat hierüber die kantonale Wehrsteuerverwaltung folgendes ausgeführt:

«Hier handelt es sich um die bedeutendsten Berufsauslagen, deren Richtigkeit und Notwendigkeit von der eidgenössischen Steuerverwaltung bezweifelt wird. Die prekären Raumverhältnisse auf allen Schulstufen im Kanton Zürich sind sattsam bekannt. Selbst Gemeinden mittlerer Grösse klagen über Raumnot. Doppelbelegungen von Schulzimmern sind an der Tagesordnung, und die Verlegung von Unterrichtsräumen in gemietete und ungeeignete Gebäude ist nicht zu vermeiden. Dazu kommt, dass Ortsvereine, Gemeinnützige Gesellschaften und häufig die katholische Kirche ihre Rechte geltend machen, Schulräume in den Abendstunden für ihre Zwecke zu beanspruchen, sodass dem Lehrer für die Korrekturarbeiten, Vorbereitung für die nächsten Schulstunden usw. nur die eigenen Wohnräume übrigbleiben, wenn er ungestört seiner Pflicht genügen will. Ausserdem muss er die Eltern seiner Schüler zu Besprechungen in seinem Heim empfangen. Einerseits kann er sich während den Unterrichtsstunden nicht stören lassen, wenn die Schule nicht darunter leiden soll, und anderseits nehmen gerade die berufstätigen Eltern die Abendstunden für derartige Besprechungen in Anspruch, um nichts von ihrer Arbeitszeit verlieren zu müssen. So betrachtet wird das private Heim des Lehrers zum Mittelpunkt eines Teils seiner Tätigkeit, und dieser Beanspruchung kann und darf er sich nicht entziehen; sie wird zu einem nicht unwesentlichen Bestandteil seiner Schulführung. Die Benützung privater Räume und die entsprechenden Auslagen für Licht, Heizung, Beleuchtung und Reinigung müssen daher als zu den abzugsberechtigten Berufsunkosten gehörend anerkannt werden. Bei der Festsetzung des Pauschalabzuges wurden die Mietzinsen und die Belastungen für Licht, Heizung und Beleuchtung in ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen abgeklärt.

Eine regionale Gegenüberstellung ergibt folgende Mittelwerte:

	ländliche Verhältnisse	halbstädtische Verhältnisse	städtische Verhältnisse
Miete einer 3½ Zimmerwohnung	1500.—	2400.—	2800.—
Licht und Heizung	500.—	700.—	700.—
Reinigung	500.—	600.—	600.—
	2500.—	3700.—	4100.—
Küche und Nebenräume	300.—	400.—	500.—
	2200.—	3300.—	3600.—
Mietanteil pro Wohnungseinheit (z. B. $\frac{2200}{3,5}$) =	630.—	940.—	1030.—
Anteil einer Wohnungseinheit am Beruf ⅓ oder	210.—	310.—	340.—

Bei den Primar-, Sekundar- und Gewerbelehrern, die in der Regel über Wohnungen mit 3-4 Zimmern verfügen, liess sich die Annahme verantworten, dass ein Teil des Arbeitsraumes auch privaten Bedürfnissen dienstbar gemacht wird. Dieser Doppelbenützung wurde bei der Festsetzung des Unkostenabzuges Rechnung getragen.»

Ergänzend mag beigefügt werden, dass schon die frühere — allerdings heute überholte (weil die ganze Regelung auf eine andere Grundlage gestellt wurde) — Gesetzgebung es den Gemeinden zur Pflicht gemacht hatte, ihren Lehrern eine Fünfzimmerwohnung zur Verfügung zu stellen oder ihnen auf dieser Grundlage eine Wohnungsentschädigung auszurichten, was nur mit der Notwendigkeit der Hausarbeit der Lehrer erklärt werden kann. Dazu kommt, dass sich die Verhältnisse im Kanton Zürich auch zwischen Stadt und Land immer mehr ausgleichen. Was vielleicht auf dem Lande an Wohnungszins eingespart werden kann, wird auf der andern Seite durch Mehrauslagen für die Weiterbildung wettgemacht (Kurse in der Stadt und in den Bezirkshauptorten, Mehranschaffungen von Literatur, weil auf dem Lande die Bibliotheken weniger ausgerüstet sind usw.). Die übrigen Auslagen, welche in der Pauschale enthalten sind, wurden von der Beschwerdeführerin im einzelnen nicht angefochten. Sie erscheinen auch der Rekurskommission keineswegs als übersetzt und dürften in der Regel den tatsächlichen zürcherischen Verhältnissen entsprechen.

Bei der Ansetzung der Pauschale werden auch die Schwankungen von Jahr zu Jahr ausgeglichen.

Damit wurde die Beschwerde der eidgenössischen Steuerverwaltung grundsätzlich abgewiesen.

Leider wurde sie im Falle eines Lehrerehepaares und einer ledigen, alleinstehenden Lehrerin teilweise gutgeheissen. Im Falle des Lehrerehepaares stellte die kantonale Rekurskommission fest:

«Einen Anlass zur näheren Prüfung erblickt die Wehrsteuer-Rekurskommission darin, dass sowohl der Pflichtige wie seine Ehefrau als Lehrkräfte in der Primarschule tätig sind. Es erscheint ihr, wenn sie die Aufstellung über die in der Pauschale berücksichtigten Unkosten betrachtet, als gegeben, dass man diese Unkosten im Falle eines Lehrer-Ehepaares nicht ohne weiteres kumulieren darf. Dies gilt einmal für die Kosten der Berufsliteratur, für Schreibmaschine und für Anschauungsmaterial. Insbesondere erweist sich aber auch eine Kumulation des Anteils am Arbeitszimmer inkl. Nebenkosten als ungerechtfertigt. Einmal darf einem Lehrer-Ehepaar zugemutet werden, im gleichen Zimmer Elternbesuche zu empfangen und beruflich zu arbeiten. Eine erhebliche Mehrbeanspruchung des Zimmers und des Mobiliars wird dadurch nicht bedingt. Ebenfalls die Nebenkosten verdoppeln sich deshalb gegenüber der Benützung des Zimmers durch nur einen Lehrer nicht im vollen Umfange. Es hat deshalb eine teilweise Reduktion der Kosten zu erfolgen, welche zu schätzen ist. Aus den angeführten Gründen erscheint es als angemessen, bei Primarlehrer-Ehepaaren lediglich einen Abzug von total Fr. 750.— als allgemeine Berufsauslagen zu gewähren.»

Im Falle der ledigen, alleinstehenden Lehrerin argumentiert die Rekurskommission:

«Einen Anlass zur näheren Prüfung erblickt die Wehrsteuer-Rekurskommission darin, dass die Pflichtige alleinstehend ist. Die ledige Primarlehrerin benötigt nicht im gleichen Masse wie der verheiratete Lehrer

einen zusätzlichen Arbeitsraum in ihrer Wohnung. Auch für sie gilt zwar, dass sie den grösseren Teil der Vorbereitung für den Unterricht in ihrer Wohnung oder ihrem Zimmer vornehmen muss. Sie bedarf aber keines besonderen Raumes, um sich von der übrigen Familie zu trennen und in Ruhe ihre Arbeit ausführen zu können. Es rechtfertigt sich deshalb, den in der Pauschale vorgesehenen Betrag für das Arbeitszimmer inkl. Nebenkosten von Fr. 210.— um Fr. 100.— zu kürzen und dementsprechend die zulässige Pauschale auf Fr. 400.— festzusetzen.»

Gegen diese Entscheide der kantonalen Wehrsteuer-Rekurskommission hätte die eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen können. Wie wir erfuhren, verzichtete sie darauf, da die eingereichten Zusammenstellungen für die Berufsauslagen im Endergebnis weitgehend mit den gewährten Pauschalabzügen übereinstimmten, und anerkannte somit die Entscheide der kantonalen Rekurskommission.

Auf Grund dieser Entscheide können wir zusammenfassend feststellen, dass für die Pauschalabzüge für Berufsauslagen auch bei der eidgenössischen Wehrsteuer grundsätzlich die gleichen Ansätze gelten wie bei der Staats- und Gemeindesteuer. Ein Unterschied wird lediglich bei ledigen alleinstehenden Lehrern und Lehrerinnen und Lehrerehepaaren gemacht werden. Sie dürfen für Berufsauslagen folgende Pauschalbeträge vom Einkommen in Abzug bringen:

	Staats- und Gemeindesteuer	Wehrsteuer
Alleinstehende, ledige Primarlehrer und -lehrerinnen:	Fr. 500.—	400.—
Sekundarlehrer und -lehrerinnen	Fr. 600.—	500.—
Lehrerehepaar:		
Primarlehrer	Fr. 1000.—	750.—
Sekundarlehrer	Fr. 1200.—	950.—

Für den Vorstand des ZKLV
der Präsident: *J. Baur*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Bericht über die Präsidentenkonferenz

vom 8. Mai 1954, 14.30 Uhr, Restaurant «Weisser Wind» Zürich 1

Präsenzliste:

Vom Kantonalvorstand fehlten E. Ernst (Militärdienst) und W. Seyfert (Feuerwehrkurs). Die Sektion Dielsdorf war vertreten durch ihren Aktuar, W. Weber, PL, Dielsdorf, alle übrigen Bezirke durch die Sektionspräsidenten.

Geschäfte:

Unter dem *Vorsitz* von J. Baur, dem Präsidenten des ZKLV, wurden vor allem die *Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1954* vorbesprochen. Nach der Vorbereitung der Wahlen für die Amtsdauer 1954-58 sowie der Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins beschäftigte sich die Präsidentenkonferenz eingehender mit dem Antrag der Volksschulgesetzkommission des ZKLV betr. die *Zuteilung der Sechstklässler in die drei Schulen der reorganisierten Oberstufe* (Sekundarschule, Werkschule und Abschluss-Schule, P. B. Nr. 12/54). In einem Punkte beschloss die Präsidentenkonferenz, der Delegiertenversammlung eine Ergänzung zu empfehlen: Neben der gemeindeweisen soll auch die bezirksweise Aufstellung der Prüfungsaufgaben möglich sein. Im übrigen wurden keine Abänderungen beantragt.

Ausser den *Mitteilungen,* welche schon im Protokoll der Delegiertenversammlung (S. 37 und 38 des PB Nr. 10 vom 9. Juli 1954) veröffentlicht worden sind, wurden noch folgende Angelegenheiten kurz zur Sprache gebracht: Die nun zwar durch die Aufhebung der AHV-Beitragspflicht etwas gemilderte Kürzung am Lohne von Lehrern, welche eine AHV-Rente beziehen. Die Praktiken bei der Aufnahme von neuen Versicherten in die BVK und in andere Personalversicherungskassen der öffentlichen Hand. — Die leidige Tatsache, dass immer noch eine grosse Zahl von Landgemeinden die freiwillige Gemeindezulage ihrer Lehrer nicht versichert haben. — Die von der Oberstufenkonferenz angeregte Schaffung einer «Kommission zur Beratung der Versuchsklassenlehrer». — Die «provisorische Promotion» und die Frage, wie und wo die provisorische oder die Nicht-Promotion eines Schülers vermerkt werden soll, bzw. vermerkt werden darf.

Für den Protokollaktuar des ZKLV:
E. Weinmann

Schulsynode des Kantons Zürich

Begutachtung des Französischlehrmittels der Sekundarschule:

Die Auswertung der 15 Begutachtungen der Schulkapitel ergibt: Dielsdorf mit 35 : 18 Stimmen (18 Stimmen leer), Winterthur-Süd mit 74 : 8 Stimmen (8 Stimmen für umgearbeitetes Lehrmittel Hösli) und Winterthur-Nord mit 102 : 4 Stimmen (4 Stimmen für umgearbeitetes Lehrmittel Hösli) erklären sich für ein neues Lehrmittel, die übrigen 12 Schulkapitel für die Umarbeitung des Lehrbuches Hösli, darunter viele einstimmig oder ohne Gegenstimmen. Für das unveränderte Lehrmittel Hösli hat sich niemand eingesetzt.

Zur fakultativen Frage, ob auch noch andere Lehrmittel auszuprobieren seien: 9 Schulkapitel erklären sich für die Erprobung neuer Lehrmittel, wovon eines ausdrücklich für das Lehrmittel Staenz, 1 Schulkapitel wendet sich gegen die Erprobung neuer Lehrmittel, und 5 Schulkapitel nehmen keine Stellung zur fakultativen Frage (davon 3, weil sie sich ohnehin für ein neues Lehrmittel erklären).

Es sind viele Wünsche und Anregungen eingegangen, teils in Form abgeänderter Thesen, teils in neuen, zusätzlichen Thesen oder in freier Form, z. B.: Einige Schulkapitel verlangen, dass dem Buchschmuck und der typographischen Gestaltung grösste Sorgfalt zugewendet werde. Einige erheben Einspruch gegen eine allfällige Stofferweiterung. Ein Schulkapitel wünscht die Prüfung des Lehrmittels Hösli durch eine erweiterte Kommission.

Der Synodalvorstand dankt den Schulkapiteln, ihren Vorständen und den Referenten für ihre Arbeit. Die 15 Gutachten gehen nun mit einem beleuchtenden Bericht des Synodalvorstandes an den Erziehungsrat. Der Synodalvorstand ersucht um künftige Zustellung der Kapitelsgutachten im Doppel. Auf Grund der Kapitelsgutachten unterbreitet der Synodalvorstand dem Erziehungsrat die folgenden Anträge:

1. Dr. Hösli ist zu beauftragen, sein Lehrmittel unter Berücksichtigung der Wünsche und Anregungen neu zu bearbeiten.

2. Das umgearbeitete Lehrmittel ist provisorisch einzuführen und ein Zeitpunkt für die definitive Begutachtung festzusetzen.

3. Bis zu diesem Zeitpunkt erlaubt der Erziehungsrat die Fortführung des Versuches mit dem Lehrmittel Staenz und eventueller Versuche mit weitern Lehrmitteln unter seiner Aufsicht und in angemessenem Rahmen.

G.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus den Vorstandssitzungen Juni—Juli 1954.

1. Am *Buchführungskurs* nahmen 74 Sekundarlehrer teil, so dass er doppelt geführt werden musste.

2. Als Vertreter der SKZ in eine unter dem Vorsitz von Regierungsrat Vaterlaus stehende 13-gliedrige Studienkommission für die *Reorganisation der Oberstufe* wird F. Illi abgeordnet.

3. Der Kant. Lehrmittelverlag hat sich bereit erklärt, die vergriffenen, grossen *Konjugationstabellen* von Gustav Egli und von Dr. H. Hösli, die für Übungszwecke gute Dienste leisten, neu herauszugeben. — Die 12. Auflage der «*Eléments*» wird nicht mehr für alle auf Beginn des Schuljahres 1955/56 zu erwartenden Bestellungen ausreichen; der Lehrmittelverwalter ersucht darum den Autor um möglichst rasche Fertigstellung der Neubearbeitung.

4. Der Vorstand setzt seine Beratungen über den *Lehrplan der Sekundarschule* fort, ist sich aber bewusst, dass es verfrüht wäre, bestimmte Anträge zu formulieren und die Diskussion in weitere Kreise zu tragen, bevor die Frage der Reorganisation der Oberstufe entschieden ist.

5. Mit Befriedigung wird von den Verhandlungen im Kantonsrat Kenntnis genommen, die einen bessern Ausbau der *Pädagogik an der Universität Zürich* erwarten lassen.

6. Der Verein zur Förderung der Singkreise in Zürich (Präsident Rud. Schoch) wird in der Durchführung der auf den 9.—13. Oktober angesetzten *Schweiz. Musikpädagogischen Tagung in Zürich* durch einen Beitrag unterstützt. Die Kollegen auf der Sekundarschulstufe werden darauf aufmerksam gemacht, dass vorgesehen ist, während dieser Tagung auch in die Neuauflage des Schweizer Singbuches der Oberstufe einzuführen.

7. Die Ausstellung über die Schulsammlung im Pestalozzianum wird Samstag, den 11. Sept. eröffnet; unsere *a. o. Tagung* zur *Begutachtung des Physikbuches* von P. Hertli (Referent Dr. E. Bienz) wird am 18. Sept. im Ausstellungssaal des Pestalozzianum stattfinden.

Der Aktuar: *W. Weber*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

14. Sitzung 26. Juni 1954, Wermatswil-Uster

Frau L. Greuter-Haab und Herr Ed. Weinmann nehmen zum letzten Mal an einer Sitzung des Kantonalvorstandes teil. Bei dieser Gelegenheit spricht ihnen Präsident J. Baur den Dank des Lehrervereins für ihre Arbeit aus.

Ein Kollege ersucht den Kantonalvorstand um Unterstützung bei der Regelung der Versicherungsfrage im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Der Kantonalvorstand ist leider nicht in der Lage, an die Eröffnung der Internationalen Lehrertagung in Trogen am 26. Juli ein Mitglied abzuordnen, da zu diesem Zeitpunkt sämtliche Mitglieder in den Ferien abwesend sind.

Der Kantonalvorstand wird sich beim Präsidenten der Oberstufenkonferenz darum bemühen, in die neu zu schaffende Kommission zur Aktivierung der Bestrebungen der Schulversuche an der Oberstufe auch einen Vertreter der Oberstufe von der Landschaft hineinzubringen.

Auf Verlangen von Herrn Direktor Zulliger wird im Pädagogischen Beobachter ein Protestschreiben über die Ausführungen des Präsidenten im Jahresbericht 1953 betr. Aufnahmeprüfungen am Unterseminar Küsnacht erscheinen, dem Präsident J. Baur eine Erklärung beifügen wird. Der Kantonalvorstand hofft, dass damit der Fall ad acta gelegt werden könne. *E. E.*

15. Sitzung, 1. Juli 1954, Zürich

Der Kantonalvorstand konstituiert sich neu für die Amtsdauer 1954-1958. (Siehe Pädagogischer Beobachter Nr. 11/1954).

Die Mitgliederkontrolle wird von der Kontrollstelle besorgt, verantwortlich zeichnet aber Frl. Lampert als Mitglied des Kantonalvorstandes. Die Betreuung des Pädagogischen Beobachters wird vorläufig als Redaktor ad interim Herrn Max Suter übertragen.

Präsident J. Baur orientiert über den Verlauf der Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Lehrervereins vom 20. Juni 1954 in Zürich. (Siehe Schweiz. Lehrerzeitung Nr. 26/1954). Zu bemerken ist besonders, dass die vom Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein aufgestellten Wahlvorschläge für die Neubestellungen des Zentralvorstandes und der Kommissionen des SLV diskussionslos genehmigt wurden. (Siehe Protokoll über die ord. Del. Versammlung des ZKLV vom 22. Mai 1954, Trakt. 7/d im Pädagogischen Beobachter Nr. 11/1954). Von Interesse dürften auch die Mitteilungen über die Reorganisation der Stiftung der Kur-und Wanderstationen des SLV und über die Herausgabe des neuen Geographie-Bilderatlasses für untere Mittelschulen sein.

Die Verhandlungen über die Aufnahme eines Oberstufenlehrers aus der Landschaft in die Kommission für die Versuchsklassen der Oberstufe gehen weiter, ohne dass bisher eine Lösung gefunden wurde. Der Kantonalvorstand würde es begrüssen, wenn dem Begehren auf Beizug eines Landlehrers entsprochen werden könnte, ergeben sich doch bei der Reorganisation der Oberstufe an vielen Orten in der Landschaft organisatorische Schwierigkeiten.

Der Kantonalvorstand sieht keine Möglichkeit, im Zusammenhang mit einer Revision des Schulleistungsgesetzes die im Lehrerbesoldungsgesetz festgelegte Limitierung zur Diskussion zu stellen.

Das Problem der provisorischen Promotionen wird, ohne zu einer endgültigen Stellungnahme zu kommen, diskutiert. Obschon keine gesetzlichen Grundlagen dafür vorhanden sind, wird in immer weiterem Ausmasse von dieser Massnahme Gebrauch gemacht. Eine Abklärung erweist sich daher als notwendig. *E. E.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: Max Suter, Hohlstrasse 621, Zürich 48